

Rücksichtnahme und Toleranz – auch bei Gerüchen

Esther Gysi | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Die Bevölkerung im Kanton Aargau wächst. Weil wir räumlich immer näher zusammenrücken, sehen, hören und riechen wir auch mehr voneinander. Alltägliche Tätigkeiten können sich – meist ungewollt – auf die Nachbarschaft störend auswirken. Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz sind daher heute gefragter denn je.

Viele Gerüche stammen aus dem engeren nachbarschaftlichen Umfeld und entstehen durch alltägliche Tätigkeiten der Bevölkerung oder durch kleinere Gewerbebetriebe (beispielsweise Gastronomie oder gewerbliche Lebensmittelherstellung). Da Gerüche einerseits die Nachbarschaft stören können, andererseits aber mit vernünftigen Aufwand oft nicht ganz zu verhindern sind, ist im Umgang mit Gerüchen sowohl Rücksichtnahme wie auch Toleranz von allen gefragt.

Umgang mit Gerüchen in der Gesetzgebung

Rücksichtnahme und Toleranz bei Gerüchen sind sogar in der Umweltschutzgesetzgebung verankert – wenn auch nicht mit diesen Begriffen. Die Umweltschutzgesetzgebung besagt, dass unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Betreiber einer Anlage ist damit verpflichtet, aus Rücksicht auf Mitmenschen und Umwelt Geruchsemissionen so gering als möglich zu halten.

Die Umweltschutzgesetzgebung lässt andererseits zu, dass wiederkehrende Geruchsimmissionen auftreten, solange diese nicht übermässig sind. Ein Recht auf Geruchsfreiheit besteht nicht. Damit wird von jedermann auch ein gewisses Mass an Toleranz gegenüber störenden Gerüchen verlangt.

Wir als Verursacher von Gerüchen

Wir alle sind Verursacher von Gerüchen. Wer hat nicht schon ab und zu an einem schönen Sommertag ein Grillfest mit Freunden veranstaltet? Vielleicht wurde dabei jedoch ungewollt die Nachbarschaft durch Grillgerüche und Rauch gestört. Unser Rat: Platzieren Sie Ihren Grill (oder auch Pizzaofen, Komposthaufen usw.) im Garten so, dass die Gerüche davon hauptsächlich zum eigenen Haus und Sitzplatz ziehen und der Nachbar möglichst unbehelligt bleibt.



Die ungünstige Platzierung einer Anlage zum Kochen von Würsten führte zu störenden Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft.

Zuständigkeiten

Gerüche gehören zu den Luftverunreinigungen. Im Bereich Luftreinhaltung sind im Kanton Aargau die Gemeinden zuständig für kleine Feuerungsanlagen (Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 Megawatt und Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt) und, seit dem 1. Januar 2017, für Emissionen aus Privathaushaltungen, Wohnsiedlungen, Gastgewerbebetrieben, der nicht industriellen Lebensmittelverarbeitung, Einstellhallen, der Hobbytierhaltung und für Emissionen von Baustellen nicht UVP-pflichtiger Bauprojekte (§ 30 Abs. 3 lit. b des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007, EG UWR). Bei allen anderen Anlagen liegt die Zuständigkeit im Bereich Luftreinhaltung bei der Abteilung für Umwelt des Kantons.

Vollzugshilfe

Die Abteilung für Umwelt hat eine Vollzugshilfe verfasst, die sich an die Gemeinden richtet und im Falle von Reklamationen und Immissionsklagen in ihrem Zuständigkeitsbereich als Hilfsmittel dient. Sie gibt insbesondere allgemeine Hinweise zum Vorgehen und fasst die rechtliche Situation und den Stand der Technik zusammen. Die Vollzugshilfe kann heruntergeladen werden unter www.ag.ch/umwelt > Umweltschutzmassnahmen > Luftreinhaltung > Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinden.

Oftmals werden Gerüche am Nachmittag und vor allem am Feierabend, wenn man sich öfter im Freien aufhält, als besonders störend wahrgenommen. In gewissen Fällen hat ein Anlagebetreiber die Möglichkeit, die Betriebszeit seiner Anlage und damit den Zeitpunkt der Geruchsemissionen selbst zu bestimmen und beispielsweise auf den Morgen zu legen. Auf diese Weise konnte zum Beispiel ein Geruchsproblem gelöst werden, das von einer hobbymässig betriebenen Kaffeerösterei verursacht wurde. Eine geeignete Platzierung und optimierte Betriebszeiten einer Anlage sind Beispiele für Rücksichtnahme und Entlastung der Nachbarschaft von störenden Gerüchen.

Wir als Betroffene von Gerüchen

Die meisten von uns haben sich schon mal an alltäglichen Gerüchen wie Kochgerüchen von Nachbarn gestört. Dies hängt unter anderem mit unterschiedlichen Vorlieben für gewisse Speisen und unterschiedlichen Kochzeiten zusammen. Es gilt jedoch immer zu bedenken: Wir sind nicht nur ab und zu betroffen von störenden Kochgerüchen anderer Leute, wir gehören auch (fast) alle des Öfteren zu den Verursachern. Diese Gerüche gehören zu unserer Zivilisation, sind meist nur von kürzerer Dauer und lassen sich mit ver-

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)
Art. 11 Abs. 2 USG
 Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)
 Ob Geruchsimmissionen übermässig sind, wird nach **Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV** beurteilt.
 Geruchsimmissionen sind übermässig, wenn aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören.

Art. 9 Abs. 1 LRV
 Steht fest, dass eine einzelne bestehende Anlage übermässige Immissionen verursacht, obwohl sie die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen einhält, so verfügt die Behörde für diese Anlage ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen.

hältnismässigem Aufwand nicht vermeiden. Gegenüber solchen sehr alltäglichen Gerüchen ist daher Toleranz gefragt.

Im dicht bebauten Schweizer Mittelland bestehen oftmals viele unterschiedliche Nutzungen nahe beieinander. Ein Wohnen ganz ohne störende Gerüche ist meist nicht möglich. Insbesondere wer in die Nähe eines Betriebs zieht, der Gerüche verursacht,

wie ein Gastronomiebetrieb, oder an die Landwirtschaftszone, sollte sich bewusst sein, dass zwischendurch immer wieder störende Gerüche auftreten können. Gerüche sind zulässig, solange sie vom Verursacher so weit als möglich begrenzt werden und nicht übermässig sind.

Gemeinsame Lösungen

Rücksichtnahme und Toleranz lassen viele Geruchsprobleme – insbesondere von Alltagsgerüchen – gar nicht erst entstehen. Treten trotzdem solche auf, empfehlen wir, auf den Verursacher der Gerüche zuzugehen und mit ihm im Gespräch gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Häufig sind sich Verursacher von Gerüchen gar nicht bewusst, wie störend diese wirken können. Hinzu kommt, dass verschiedene Gerüche von verschiedenen Personen nicht als gleich störend empfunden werden. Im Gespräch können oftmals Lösungen gefunden werden, mit denen alle Beteiligten einverstanden sind.



Foto: AfU

In der Hobbytierhaltung können durch die Lagerung von Festmist in einer geschlossenen Mulde Geruchsemissionen aus dem Mistlager weitgehend vermieden werden.